



Markus M. Steinmetz

Die Auflösung
der Gesellschaft
mit beschränkter Haftung
durch Urteil



PETER LANG

Die Auflösung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch Urteil

§ 1 Einleitung

I. Einleitung und Gegenstand der Arbeit

Der GmbHG¹-Gesetzgeber hat die Möglichkeit der klageweisen Auflösung der GmbH gegen den Willen von Gesellschaftern, die bis zu 90% des Stammkapitals halten können, in § 61 GmbHG vorgesehen. Auf den ersten Blick, vor allem unter Berücksichtigung des bei der GmbH ansonsten geltenden Mehrheitsprinzips nach Kapitalanteilen, mag eine solche Klagemöglichkeit für eine Minderheit von Gesellschaftern überraschen, zumal eine Auflösungsklage für andere Kapitalgesellschaften – insbesondere für die Aktiengesellschaft – nicht vorgesehen ist. Vergleichbar mit der Auflösungsklage im GmbHG ist die handelsrechtliche Auflösungsklage nach § 133 HGB. Anders als bei der Personengesellschaft, bei der jeder einzelne Gesellschafter, unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung und seines Engagements in der Gesellschaft, die Auflösungsklage erheben kann, darf jedoch nach dem GmbHG nur ein besonders qualifiziert beteiligter Kreis von Gesellschaftern, der mindestens 10% der Anteile am nominellen Stammkapital hält und somit ein gewisses Gewicht auf die Gesellschaft hat, die Auflösungsklage erheben.

Damit wird im Kern getroffen, was die GmbH ausmacht: einerseits ist sie als Kapitalgesellschaft konzipiert, andererseits zeichnet sie sich durch deutliche personalistische Züge² aus, was im Hinblick auf die Auflösungsklage einer eingehenden Untersuchung der Implikationen bedarf.

Die GmbH-rechtliche Auflösungsklage ist nicht nur ein bloßes Individualrecht der Gesellschafter, sondern wird als ein Minderheitsrecht für eine entsprechend qualifiziert beteiligte Gruppe von Gesellschaftern verstanden. Die Qualifizierung als Minderheitsrecht und die Folgerungen hieraus bedürfen einer eingehenden Untersuchung.

Ferner verwundert, dass zu dieser Vorschrift, abgesehen von einschlägigen Kommentierungen zum GmbHG, noch nichts Wesentliches geschrieben worden ist, vor allem vor dem Hintergrund, dass es die Vorschrift bereits seit der Erstfas-

1 Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

2 Scholz/Schmidt, GmbHG, § 61, Rn. 1; Feine, Die GmbH, S. 629 f.

sung des GmbHG in der heutigen Fassung unverändert (außer orthographische Anpassungen) gibt, sie Gegenstand mehrerer auch höchstrichterlicher Entscheidungen war und die Norm allein schon wegen des generalklauselartigen Abstel-lens auf den wichtigen Grund alles andere als klar wäre. Zur Bestimmung des letzteren werden die im Auflösungsrechtsstreit konfliktierenden Interessen der fortsetzungswilligen Gesellschafter einerseits mit den Interessen der Auflösungskläger andererseits abgewogen. Im Rahmen der Darstellung des wichtigen Grundes wird herausgearbeitet, dass eine zweistufige Prüfung vorzunehmen ist: Zunächst ist festzustellen, ob die Fortsetzung der Gesellschaft dem Gesellschafter aufgrund der gegebenen Umstände zumutbar ist oder nicht, um dann in einem zweiten Schritt die Interessen des betroffenen Gesellschafters mit den Interessen der übrigen Gesellschafter abzuwägen. Es wird im Zusammenhang mit dem wichtigen Grund ferner untersucht, wann der gesetzlich genannte Fall der Unmöglichkeit der Erreichung des Gesellschaftszwecks gegeben ist. Das herkömmliche, sehr weitgehende Zweckverständnis bedarf für die hier relevant werdenden Fälle einer Modifikation dahingehend, dass der Zweck im Zusammenhang mit dem konkreten Unternehmensgegenstand gesehen wird. Ein solches Verständnis lässt sich auch der ursprünglichen Auffassung des historischen Gesetzgebers entnehmen, wie die Auswertung von Reichstagsprotollen zur Debatte der Verabschiedung des GmbHG ergab.

Die Rechtsprechung zur Auflösungsklage hat seit ihrer ursprünglichen Fassung insofern eine Wandlung vollzogen, als zwischenzeitlich Austritt und Ausschluss aus wichtigem Grund in der GmbH anerkannt wurden und die Auflösungsklage als mildere Mittel verdrängten. Daraus entwickelte sich der Grundsatz der Subsidiarität, der vor der Begründung der Rechtsinstitute des Austritts und Ausschlusses aus wichtigem Grund nur dann relevant wurde, wenn die Geschäftsanteile des Auflösungsklägers ohne weiteres an die übrigen Gesellschafter oder an Dritte veräußert werden konnten. Mit der Entwicklung des Ausschluss- und Austrittsrechtes wurde in der Folge die Auflösungsklage immer stärker zurückgedrängt, ihr sogar ein praktisch relevantes Anwendungsfeld abgesprochen.

Ein Anliegen dieser Arbeit ist es, Konstellationen aufzuzeigen, in denen entweder keine vorrangigen Mittel gegeben sind oder deren Ergreifung dem Gesellschafter unzumutbar wären und daher die Auflösungsklage als einzige Möglichkeit für einen Gesellschafter verbleibt, sein Engagement in der Gesellschaft zu beenden. Für Fälle personalistisch verfasser GmbHs soll aufgezeigt werden, dass sich der Regel-Ausnahme-Grundsatz umgekehrt und rein praktisch gerade die Auflösungsklage verbleibt, während Austritt und Ausschluss aus wichtigem Grund unpraktikabel sind.

Bislang noch nicht beleuchtet wurde die Möglichkeit, über die Auflösungsklage entstehende Haftungsrisiken aus der Vorbelastungshaftung, ferner die in-

solvenzrechtliche Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen durch zwangweise Liquidation der Gesellschaft zu vermeiden. Darüber hinaus soll die Auflösungsklage als Mittel zur Durchsetzung weiterer berechtigter Individualinteressen betrachtet werden.

II. Gang der Untersuchung

Zunächst wird die Auflösungsklage als Schutzinstrument der Minderheit betrachtet (§ 2) und die damit im Zusammenhang stehenden zahlreichen Implikationen untersucht (§ 3), auf die die Arbeit auch an anderer Stelle immer wieder zurückkommen wird. Genauerer Untersuchung bedarf in diesem Zusammenhang das einzuhaltende erforderliche Quorum in Höhe von 10% des nominellen Stammkapitals (§ 4).

Das 3. Kapitel widmet sich der Darstellung des wichtigen Grundes (§ 5), hier insbesondere des gesetzlich genannten Falles der Unmöglichkeit der Zweckerreichung (§ 6). Im Anschluss wird der Zusammenhang des wichtigen Grundes mit dem Grundsatz der Subsidiarität dargestellt (§ 7). Einer genaueren Untersuchung bedarf es im Zusammenhang mit dem Subsidiaritätsgrundsatz insoweit als nach der hier vertretenen Auffassung gerade bei personalistisch ausgestalteter GmbH der Subsidiaritätsgrundsatz der Auflösungsklage grundsätzlich in der Praxis nicht entgegensteht (§ 8).

Im 4. Kapitel wird die Auflösungsklage schließlich dargestellt als Mittel zur Durchsetzung berechtigter Einzelinteressen (§ 9), insbesondere im Zusammenhang mit dem insolvenzrechtlichen Rangrücktritt von Gesellschafterdarlehen und der Insolvenzanfechtung nach der GmbH-Reform. In einem abschließenden Unterkapitel (§ 10) widmet sich die Arbeit weiterer Anwendungsbereiche der Auflösungsklage im Zusammenhang mit der Durchsetzung berechtigter Einzelinteressen.